

## Greifswalder Grundsätze zum Hochschulrechnungswesen

1. Hochschulen müssen Transparenz schaffen über ihre Leistungen sowie die damit verbundenen „Produktionskosten“. Sie haben insoweit eine Bringschuld gegenüber Öffentlichkeit, Parlamenten und Ministerien.
2. Die Transparenz dient ebenso der Vergleichbarkeit von Kosten und Leistungen in und zwischen den Hochschulen und ist damit eine wesentliche Wettbewerbsgrundlage. Das Hochschulrechnungswesen ist ein unerlässliches Informationsinstrument für eine professionelle Hochschulsteuerung.
3. Ein großer Teil der Leistungen von Hochschulen läßt sich nicht in monetären Erfolgsgrößen (Umsatz, Gewinn, Vermögen) ausdrücken, solange eine nachfrageorientierte Steuerung durch den Markt nur in Teilbereichen stattfindet. Sie müssen daher art-, mengen- und qualitätsmäßig dargestellt und ihren Kosten gegenübergestellt werden. Die Evaluierung der akademischen Qualität selbst ist eine endogene Aufgabe der Wissenschaft.
4. Als Rechnungsgrundlage kommen gleichermaßen kamerale wie kaufmännische Rechnungssysteme in Betracht, wobei ein kaufmännisch eingerichtetes Rechnungswesen wegen der ausgereiften Instrumente gewisse Vorteile bieten kann (insbesondere Auswertungen durch Standardsoftware, Übersichtlichkeit, integrierte Lösungen), aber einen höheren Aufwand verursacht. Die Ziele und Zwecke der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Gewinnermittlungsvorschriften haben für Hochschulen (noch) keine Bedeutung, weil hier weder die Ermittlung ausschüttungsfähiger oder grundsätzlich zu versteuernder Gewinne noch Gläubigerschutzinteressen eine Rolle spielen. Die sich hierauf beziehenden Regelungen können daher für das Hochschulrechnungswesen entfallen.
5. Die Basis des gesamten Rechnungswesens bildet eine monetäre Grundrechnung, die auf tatsächlichen Zahlungsvorgängen beruht. Dadurch können nach wie vor bestehende kamerale Anforderungen erfüllt und gleichzeitig ein „unverfälschtes“, d.h. unperiodisiertes und unverrechnetes Zahlenwerk, sichergestellt werden. Daraus lassen sich beliebige Auswertungsrechnungen ableiten.
6. Die Kosten für Forschung und Lehre sind untrennbar miteinander verbunden („Kuppelproduktion“) und können für Auswertungsrechnungen allenfalls durch willkürliche Schätzungen aufgeteilt werden. Die Auswertungsrechnung muss aber deutlich machen, dass keine Schätzung, kein Verteilungs- oder Verrechnungsschlüssel die tatsächlichen Verhältnisse abbilden kann.
7. Die monetäre Hochschulrechnung sollte aus folgenden Elementen bestehen:

- Finanzrechnung, - Vermögensübersicht („Bilanz“), - Vermögensänderungsrechnung, - Investitionsplanungsrechnung, - Kosten- und Leistungsrechnung	}	- als externe Rechnungen -  - als interne Rechnungen -
--	---	--
8. Als standardisierte Auswertungsrechnung wird die vom Arbeitskreis Hochschulrechnungswesen erarbeitete Hochschulerfolgsrechnung eingerichtet, in der den wesentlichen nichtmonetären Erfolgen (z.B. Absolventen, Publikationen) je Leistungseinheit (z.B. Professur, Fach) das Budget und die Kosten zugeordnet werden. Anhand der realen Organisationsstrukturen der jeweiligen Hochschule werden in einer mehrstufigen Einzelkostenrechnung die Kosten schrittweise transparent aggregiert, so dass eine beliebige Vergleichbarkeit zwischen den Hochschulen hergestellt wird.
9. Es wird vorgeschlagen, den vom Arbeitskreis vorgelegten Kontenrahmen verpflichtend an den Hochschulen einzuführen.